

Richtlinien des Kreisjugendamtes Saarlouis zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der allgemeinen Förderung der Erziehung, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

in der Fassung ab 01.01.2021

Herausgeber:

Landkreis Saarlouis
Kreisjugendamt Saarlouis
Prof.-Notton-Str. 2
66740 Saarlouis
Telefon: (06831) 444-555
Download: www.kreis-saarlouis.de
Navigation: „Kinder, Jugend & Familie – Kreisjugendamt –
Kinder- und Jugendschutz – Kinder- und Jugendarbeit,
Jugendsozialarbeit“

Sachbearbeitung Antragswesen (Freizeit, Bildung, Aus- und Fortbildung/Schulungen)
Karin Gerstner
Tel: 06831/444-512
Email: karin-gerstner@kreis-saarlouis.de

Sachbearbeitung Leistungsabteilung
Sarah Webel
Tel: 06831/444-189
Email: sarah-webel@kreis-saarlouis.de

Kreisjugendpflege
Kinder- und Jugendarbeit
Hanna Kiefer
Tel: 06831/444-611
Email: hanna-kiefer@kreis-saarlouis.de

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
Thomas Eggs
Tel: 06831/444-206
Email: thomas-eggs@kreis-saarlouis.de

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft. Die Richtlinien sind online unter www.kreis-saarlouis.de „Kinder, Jugend & Familie – Kreisjugendamt“ abrufbar. Dort können auch der programmatische Schwerpunkt sowie die Anlagen und diverse Antragsformulare abgerufen werden.

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	3
2. Allgemeiner Teil	3
2.1 Rechtliche Grundlagen der Förderung.....	3
2.2 Geltungsbereich	4
2.3 Voraussetzungen für die Förderung	4
2.4 Dauer der Förderung.....	4
2.5 Art und Höhe	5
2.6 Fristen	5
2.7 Verwendungsnachweise	5
2.8 Anerkennung der Bedingungen	5
2.9 Ausschlussgründe.....	5
3. Förderfähige Maßnahmen.....	6
4. Kinder- und Jugendarbeit.....	7
4.1 Freizeitmaßnahmen	7
4.1.1 Grundgedanke	7
4.1.2 Altersbegrenzung	7
4.1.3 Dauer	7
4.1.4 Zuschusshöhe.....	7
4.1.5 Taschengeldzuschuss.....	7
4.1.6 Antragsverfahren	7
4.2 Bildungsmaßnahmen	8
4.2.1 Grundgedanke	8
4.2.2 Altersbegrenzung	8
4.2.3 Dauer	8
4.2.4 Zuschusshöhe.....	8
4.2.5 Antragsverfahren	8
4.3 Aus- und Fortbildung von MitarbeiterInnen.....	9
4.3.1 Grundgedanke	9
4.3.3 Altersbegrenzung	9
4.3.3 Dauer	9
4.3.4 Zuschusshöhe.....	9
4.3.5 Antragsverfahren	9
4.4 Internationale Kinder- und Jugendarbeit	10
4.4.1 Grundgedanke	10
4.4.2 Altersbegrenzung und Dauer.....	10
4.4.3 Zuschusshöhe.....	10
4.4.4 Antragsverfahren	10
4.5 Kinder- und Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit.....	11
4.5.1 Grundgedanke	11
4.5.2 Altersbegrenzung	11
4.5.3 Dauer	11
4.5.4 Zuschusshöhe.....	11

4.5.5 Antragsverfahren	11
4.6 Geschlechtsspezifische Kinder- und Jugendarbeit	12
4.6.1 Grundgedanke	12
4.6.2 Altersbegrenzung	12
4.6.3 Dauer	12
4.6.4 Zuschusshöhe	12
4.7 Bau und Einrichtung von Jugendheimen, Jugendfreizeitstätten und Zeltplätzen	12
4.7.1 Grundgedanke	12
4.7.2 Zuschusshöhe	12
4.7.3 Antragsverfahren	12
4.8 Materialbeschaffung für Bildung und Freizeit	13
4.8.1 Grundgedanke	13
4.8.2 Zuschusshöhe	13
4.8.3 Antragsverfahren	13
5. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz.....	14
5.1 Gesetzlicher Auftrag	14
5.2 Inhalte und Handlungsfelder	14
5.3 Zielgruppen	14
5.4 Finanzielle Förderung	15
5.4.1 Antragsvoraussetzungen	15
5.4.2 Zuschüsse	15
6. Übernahme des Eigenanteils von jungen Menschen	17
6.1 Grundgedanke	17
6.2 Antragsvoraussetzungen	17
6.3 Antragsverfahren	17
6.4 Zuschusshöhe	17
6.5 Abrechnungsverfahren	17
7. Allgemeine Förderung der Erziehung.....	18
7.1 Grundgedanke	18
7.2 Angebote der Familienbildung	18
7.3 Förderhöhe	18

1. Vorwort

Der Landkreis Saarlouis investiert seit vielen Jahren in die präventive Arbeit, vor allem im Bereich der Lebenswelt von jungen Menschen. Das Saarlouiser Modell ermöglicht mit Hilfe der Fachkräfte der kommunalen Jugendhilfe und der Fachkräfte bei den freien Trägern vor Ort eine bedarfsgerechte Kinder- und Jugendarbeit und eine niedrigschwellige Jugendsozialarbeit. Auch das Aktionsprogramm „Jugendhilfe-Schule-Beruf“ mit seinen vielen Modulen ermittelt Bedarfe von jungen Menschen und berücksichtigt diese bei der Weiterentwicklung der generellen und einzelfallorientierten Prävention. Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz erreicht Kinder und Jugendliche in verschiedenen Einrichtungen und in ihrer Freizeit, dadurch fördert er das Schätzen und Schützen der eigenen Person sowie den Respekt gegenüber den Mitmenschen. Auch die Kinder- und Jugendarbeit von Vereinen, Jugendverbänden und anderen freien Trägern im Landkreis Saarlouis leistet einen erheblichen Beitrag dazu, dass junge Menschen zu verantwortungsbewussten, kritisch denkenden und sozial engagierten Persönlichkeiten werden, die ihre Interessen vertreten und unsere Gesellschaft mitgestalten können. Durch die Vernetzung aller relevanten Akteure im Landkreis Saarlouis werden gemeinsam die Ziele der Kinder- und Jugendarbeit an die Veränderungen in der Lebenswelt der jungen Menschen angepasst. Die Förderung im Sinne dieser Richtlinien stärkt somit erheblich die Vermittlung von demokratischem Denken und Handeln.

2. Allgemeiner Teil

2.1 Rechtliche Grundlagen der Förderung

Gemäß § 11 SGB VIII sind jungen Menschen „die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen“. Diese sollen sich an ihrer Lebenswelt orientieren und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden. Die Jugendarbeit soll junge Menschen „zur Selbstbestimmung befähigen“ und wichtige Impulse für das soziale Engagement sowie für die gesellschaftliche Mitverantwortung setzen.

Durch Jugendverbände und Jugendgruppen werden Interessen und Bedarfslagen der jungen Menschen festgestellt und entsprechend vertreten. Somit sind die Jugendverbände und ihre Tätigkeiten im Sinne des § 12 SGB VIII zu fördern.

Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sollen gemäß § 14 SGB VIII „junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen“. Des Weiteren sollen Eltern sowie andere Erziehungsberechtigte darin gefördert werden, ihre Kinder vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

Gemäß § 9 SGB VIII sind „bei der Erfüllung der Aufgaben“ „die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern“.

Die Jugendsozialarbeit soll die sozialen Benachteiligungen von jungen Menschen erkennen und diese bei der Überwindung unterstützen und fördern (§ 13 SGB VIII).

Der Landkreis Saarlouis als öffentlicher Jugendhilfeträger bietet gemäß § 16 SGB VIII Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie an.

2.2 Geltungsbereich

Zuschüsse zu den Maßnahmen von anerkannten und nicht anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe sowie Gemeinden und Gemeindeverbänden werden gewährt, wenn sie die inhaltlichen Schwerpunkte der §§ 9,11 bis 14 und 16 SGB VIII erfüllen. Zu den freien Trägern der Jugendhilfe zählen Jugendverbände, Jugendgruppen sowie Initiativen der Jugend und andere Träger der Jugendarbeit. Die förderfähigen Maßnahmen richten sich an junge Menschen, Mütter, Väter und Personensorgeberechtigte im Landkreis Saarlouis.

2.3 Voraussetzungen für die Förderung

Zuschüsse zu den Maßnahmen werden gewährt, wenn:

- die beantragte Maßnahme den Inhalten und Zielsetzungen nach §§ 9, 11-14 und 16 SGB VIII entspricht.
- der Träger alle erforderlichen Maßnahmen im Sinne des Bundeskinderschutzgesetzes erfüllt und eine Trägervereinbarung nach § 72a SGB VIII mit dem zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgeschlossen hat.
- der Träger eine zweckgebundene und wirtschaftliche Verwendung der Mittel gewährleistet.
- der Träger gemeinnützige Ziele verfolgt.
- der Träger die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes beachtet.
- der Träger eine angemessene Eigenleistung erbringt.
- die Maßnahme die Ziele des Grundgesetzes fördert.
- die Träger sonstige Fördermittel ausschöpfen; ggf. sind vorrangige Zuschüsse des Bundes und des Landes zu beantragen und zu nutzen.
- mindestens 5 zuschussfähige Personen (ohne Betreuungspersonal) daran teilnehmen; Ausnahmeregelung siehe Aus- und Fortbildungsmaßnahmen (vgl. 4.3.1).
- der Maßnahmenträger eine ausreichende Versicherung (Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung) gewährleistet.

Über die Erfüllung der Voraussetzungen, der Anerkennung und Bezuschussung der Maßnahmen entscheidet das Kreisjugendamt Saarlouis als Fachbehörde. Eine zweckfremde Verwendung der Fördermittel berechtigt das Kreisjugendamt Saarlouis zur Rückforderung der ausgezahlten Mittel.

Zuschüsse zu Freizeiten, Bildungsmaßnahmen sowie Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sind auch beim Landesjugendamt zu beantragen. Zuschüsse zu Bildungsmaßnahmen sowie zu Aus- und Fortbildungsmaßnahmen nach diesen Richtlinien werden nachrangig gegenüber dem Landesjugendamt gewährt. Sollte eine vorrangige Förderung nicht anerkannt worden sein, ist dies durch einen entsprechenden Ablehnungsbescheid nachzuweisen.

Anschrift des Landesjugendamtes:

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Referat A1
Haushalt und Zuwendungen
Franz-Josef-Röder-Straße 23
66119 Saarbrücken
Tel.: 0681/501-2080
Fax: 0681/501-3416

2.4 Dauer der Förderung

Die Förderung bezieht sich auf den beantragten Zeitraum. Auf Dauer angelegte Maßnahmen bzw. Projekte bedürfen gem. § 75 SGB VIII einer Anerkennung als freier Träger und müssen mit einem entsprechenden Konzept beantragt und durch den Jugendhilfeausschluss beschlossen werden.

2.5 Art und Höhe

Das Kreisjugendamt Saarlouis fördert Maßnahmen im Sinne der §§ 9, 11-14 und 16 SGB VIII im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinien. Darüber hinaus formuliert das Kreisjugendamt Saarlouis einen programmatischen Schwerpunkt, um besonderen Benachteiligungen von jungen Menschen entgegenzuwirken und die besonderen Bedarfe in der Lebenswelt der jungen Menschen berücksichtigen zu können. Dieser Schwerpunkt wird rechtzeitig auf der Homepage www.kreis-saarlouis.de veröffentlicht. Das Kreisjugendamt Saarlouis behält sich durch die Bedarfsermittlung durch die Jugendhilfeplanung vor, bestimmte Maßnahmen besonders zu fördern.

Die Förderung orientiert sich am nachzuweisenden Finanzierungsdefizit. Zuschüsse unter 10 Euro werden nicht ausgezahlt.

Ein rechtlicher Anspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht und wird auch nicht dadurch begründet, dass die Voraussetzungen für eine Förderung nach diesen Richtlinien erfüllt sind.

2.6 Fristen

Der Antrag sowie der entsprechende Verwendungsnachweis müssen innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Maßnahme beim zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eingehen. Fristverlängerungen werden nur auf Antrag mit einer Begründung gewährt.

2.7 Verwendungsnachweise

Der Antragsteller ist verpflichtet, alle angeforderten Verwendungsnachweise über Ausgaben und Einnahmen zur Verfügung zu stellen. Die Antragsunterlagen können unter Angabe von Kontaktdaten auch per Mail eingereicht werden. Ebenso hat der Antragsteller bei der Prüfung des Antrages mitzuwirken und alle notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Belege sind 5 Jahre aufzubewahren. Der Antragsteller erklärt sich bereit, eine eventuelle Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt zu ermöglichen.

2.8 Anerkennung der Bedingungen

Mit der Inanspruchnahme der Bedingungen erkennt der Träger diese Richtlinien und die Verwaltungsvorschriften zur Haushaltsordnung des Saarlandes (VV-LHO) vom 27. September 2001 (GMBI. S. 553), zuletzt geändert 15. Februar 2018 (Amtsbl. I. S. 99) an.

2.9 Ausschlussgründe

Nicht bezuschusst werden:

- Schulische Maßnahmen, die während der Schulzeit stattfinden,
- Maßnahmen von Krippen, Kindergärten und Kinderhorten,
- Maßnahmen von Freiwilligen Ganztagschulen,
- Maßnahmen, die einen Schwerpunkt von konfessionellem, gewerkschaftlichem, sportlichem, parteipolitischem oder vereinspezifischem Charakter erkennen lassen,
- Anträge oder Maßnahmen, die die Voraussetzungen (siehe oben 2.3 Voraussetzungen) nicht erfüllen.

3. Förderfähige Maßnahmen

Der Landkreis Saarlouis gewährt im Sinne dieser Richtlinien Zuschüsse zu folgenden Maßnahmen und Bereichen:

- Maßnahmen im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit wie Freizeitmaßnahmen und Ortsranderholungsmaßnahmen, Bildungsmaßnahmen, Aus- und Fortbildung von MitarbeiterInnen, Internationale Kinder- und Jugendarbeit, Neu- und Umbaumaßnahmen, Ersteinrichtung sowie Betriebskosten und Materialkosten.
- Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes wie beispielsweise Informationsveranstaltungen, Seminare, Fortbildungsangebote, soziale Trainingskurse, Workshops, Theaterprojekte u.Ä.
- Eigenanteil von jungen Menschen (TeilnehmerInnen-Beiträge).
- Allgemeine Förderung der Erziehung.

4. Kinder- und Jugendarbeit

4.1 Freizeitmaßnahmen

4.1.1 Grundgedanke

Die Kinder- und Jugendfreizeitmaßnahmen umfassen Wanderungen, Fahrten, Ferienaufenthalte im In- und Ausland sowie Ortsranderholungsmaßnahmen. Es sind pädagogische, gesundheitliche, hygienische sowie rechtliche Mindestanforderungen zu beachten. Der Leiter der Maßnahme soll das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten für bestimmte Angebote innerhalb der Maßnahme einholen (Schwimmerlaubnis, Bergwandern usw.). Auch junge Menschen mit Beeinträchtigung haben einen Anspruch auf Teilhabe an den Freizeitmaßnahmen.

4.1.2 Altersbegrenzung

Bezuschusst wird die nachgewiesene Teilnahme von jungen Menschen zwischen 6 und 21 Jahren. Bei Ortsranderholungsmaßnahmen werden Kinder im Alter von 5 und 14 Jahren berücksichtigt. Die auf den Teilnehmerlisten ausgewiesenen Betreuungspersonen müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Bei Gruppen bis zu 14 TeilnehmerInnen werden 2 Betreuungspersonen berücksichtigt und für je angefangene 7 TeilnehmerInnen je eine weitere Betreuungsperson. Bei geschlechtsgemischten Gruppen sollte möglichst jeweils eine Betreuerin und ein Betreuer eingesetzt werden.

4.1.3 Dauer

Zuschussfähig sind Maßnahmen mit mindestens einer Übernachtung bis höchstens 21 Tage, bei einer Ortsranderholungsmaßnahme ist keine Übernachtung vorgesehen. Ab- und Rückreisetag gelten jeweils als ein Tag.

4.1.4 Zuschusshöhe

Bei Freizeitmaßnahmen werden Zuschüsse von 2,50 Euro pro Tag und pro TeilnehmerIn, bei Ortsranderholungsmaßnahmen 2,30 Euro je TeilnehmerIn pro Tag gewährt. Es werden 2 Betreuer bis 14 TeilnehmerInnen berücksichtigt, je weitere angefangene 7 TeilnehmerInnen ein weiterer Betreuer. Bei einer Teilnahme von beeinträchtigten Kindern wird der Bedarf von Betreuungspersonen einzeln geprüft und die Förderung von Betreuungspersonen individuell entsprechend der Bedarfslage festgelegt.

4.1.5 Taschengeldzuschuss

Bei Freizeitmaßnahmen, die mindestens fünf Tage dauern, wird auf Antrag für ehrenamtliche LeiterInnen/BetreuerInnen und HelferInnen ein Taschengeld-Zuschuss gewährt, sofern die Taschengeldzahlungen vom Maßnahmenträger nachgewiesen werden. Dabei werden für bis zu 14 TeilnehmerInnen 2 Betreuungspersonen und für je weitere angefangene sieben TeilnehmerInnen aus dem Landkreis Saarlouis eine weitere Betreuungsperson mit dem Mindestalter von 18 Jahren berücksichtigt. Die mit der Betreuung beauftragten Personen müssen in geeigneter Weise für ihren Einsatz ausgebildet sein. Der Zuschuss beträgt 50 % der von dem Träger gezahlten Zuwendungen, höchstens 11 Euro pro Betreuungsperson pro Tag. Die Betreuer, die ein Taschengeld erhalten haben, sind auf der Teilnahmeliste entsprechend zu kennzeichnen.

4.1.6 Antragsverfahren

Folgende Unterlagen sind beim/bei den zuständigen öffentlichen Jugendhilfeträger(n) und beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie einzureichen:

- Antragsformular (Formular A) mit Angabe von Ausgaben und Einnahmen
- Teilnahme-Liste (Formular B) mit rechtsverbindlichen Unterschriften
- Aufenthaltsbestätigung (Formular C) oder hilfsweise eine Rechnung von der Unterkunft
- Sachbericht mit Programmablauf als Anlage zum Formular D
- Nachweis über Taschengeldzahlungen an Ehrenamtliche (Formular oder ähnlicher Nachweis)

4.2 Bildungsmaßnahmen

4.2.1 Grundgedanke

Bildungsmaßnahmen sollen junge Menschen befähigen, sich kritisch mit gesellschaftlichen Problemen auf demokratischer Grundlage auseinander zu setzen und ihre Bildungshorizonte zu erweitern. Sie sollen insbesondere die Bereitschaft wecken, Eigeninitiative, Solidarität und Kreativität zu entwickeln und den unterschiedlichen Sozialisationsbedingungen von Mädchen und Jungen gerecht zu werden. Bildungsmaßnahmen müssen methodisch, pädagogisch und inhaltlich systematisch aufgebaut sein und das Alter der Teilnehmenden berücksichtigen. Die Bildungsmaßnahmen umfassen Angebote der allgemeinen, der politischen, der sozialen, der gesundheitsfördernden, der kulturellen und interkulturellen, der ökologischen, der technischen, der berufsbezogenen Bildung sowie Angebote der Bildung in den Bereichen der Sexualität, Partnerschaft, Ehe und Familie. Hierzu zählen halbtägige, ganztägige und mehrtägige Seminare und Studienfahrten. Die Teilnehmerzahl bei Seminaren beträgt höchstens 40 Personen. Von einer Begrenzung kann in Ausnahmefällen nach Rücksprache mit dem Landesjugendamt und dem örtlich zuständigen Jugendhilfeträger vor Beginn der Maßnahme abgesehen werden.

Veranstaltungsreihen setzen voraus, dass eine feste Gruppe von TeilnehmerInnen besteht und die Inhalte der einzelnen Einheiten bezüglich des Themas zusammenhängend aufgebaut sind.

4.2.2 Altersbegrenzung

Bei der Bezuschussung werden teilnehmende junge Menschen im Alter von 6 bis 26 Jahren berücksichtigt. Bezuschusst werden zwei Betreuungspersonen bei einer Gruppe von bis zu 14 TeilnehmerInnen und bei weiteren angefangenen 7 TeilnehmerInnen je eine weitere Betreuungsperson.

4.2.3 Dauer

Gefördert werden Bildungsmaßnahmen mit einer Dauer von mindestens 2 Stunden bis höchstens 10 Tagen.

4.2.4 Zuschusshöhe

Seminare mit einer Dauer von bis zu 4,5 Stunden werden mit dem halben Tagessatz mit 2,50 Euro pro Tag pro TeilnehmerIn gefördert. Bei einer Dauer von mindestens 4,5 Stunden werden Zuschüsse in Höhe eines vollen Tagessatzes von 5 Euro pro Tag pro TeilnehmerIn gewährt.

4.2.5 Antragsverfahren

Folgende Unterlagen sind beim/bei den zuständigen öffentlichen Jugendhilfeträger(n) und beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie einzureichen:

- Antragsformular (Formular A) mit Angabe von Ausgaben und Einnahmen
- Teilnahme-Liste (Formular B) mit rechtsverbindlichen Unterschriften, auch vom Referenten bzw. von der Referentin sowie von der Seminarleitung
- Programmablauf (Formular E)
- Verwendungsnachweise (die Ausgaben betreffend)

4.3 Aus- und Fortbildung von MitarbeiterInnen

4.3.1 Grundgedanke

Die Maßnahmen der Aus- und Fortbildung haben zum Ziel junge Menschen zu befähigen, Leitungsaufgaben in der Kinder- und Jugendarbeit wahrzunehmen. Neben der Vermittlung der Grundkenntnisse in den o.g. Bereichen ist auch die Vermittlung von methodischen Ansätzen der Gruppenarbeit zu beachten. Abweichend zu den allgemeinen Bestimmungen werden bei den Schulungen von MitarbeiterInnen Maßnahmen mit mindestens 4 teilnehmenden Personen bezuschusst. Eine Bezuschussung von Betreuerpersonal ist möglich, wenn deren Einsatz vom Kreisjugendamt Saarlouis für erforderlich erachtet wird. Diese Schulungen beinhalten:

- Grundlagen der Kinder- und Jugendpsychologie
- Grundlagen der Pädagogik und Gruppenpädagogik
- Gesetzliche Grundlagen der Jugendhilfe und Jugendarbeit
- Jugendschutz
- Medienpädagogik
- Offene Jugendarbeit
- Gestaltung von Freizeitmaßnahmen
- Grundkenntnisse von Mädchen- und Jungenarbeit
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Projektarbeit
- Förderungsmöglichkeiten und Grundkenntnisse der Buchhaltung
- Jugendkultur und Politik
- Konfliktbearbeitung und Gewaltvermeidung
- Interkulturelle und internationale Jugendarbeit
- Grundkenntnisse in Erster Hilfe
- Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes (Vermittlung von Grundlagen zu § 8a SGB VIII und § 72a SGB VIII)

4.3.3 Altersbegrenzung

Das Mindestalter beträgt 15 Jahre. Bei der Schulung von haupt- und nebenamtlichen MitarbeiterInnen eines anerkannten freien Trägers der Jugendarbeit beträgt das Mindestalter 18 Jahre.

4.3.3 Dauer

Gefördert werden Maßnahmen im Rahmen von Eintages- oder mehrtägigen Seminaren; die Mindestdauer von Eintagesseminaren beträgt 2 Stunden. Die tägliche Dauer von mehrtägigen förderfähigen Seminaren beträgt durchschnittlich mindestens 4,5 Stunden. Halbtägige Seminare mit einer Dauer von unter 4,5 Stunden müssen eine Mindestdauer von 2 Stunden aufweisen.

4.3.4 Zuschusshöhe

Eintagesseminare mit einer Dauer von mindestens 4,5 Stunden werden mit 5,50 Euro pro TeilnehmerIn, bei einer Dauer unter 4,5 Stunden mit dem halben Tagessatz von 2,25 Euro je TeilnehmerIn pro Tag gefördert. Für Mehrtägige Seminare wird ein Zuschuss von 5,50 Euro gewährt.

4.3.5 Antragsverfahren

Folgende Unterlagen sind beim/bei den zuständigen öffentlichen Jugendhilfeträger(n) und beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie einzureichen:

- Antragsformular (Formular A) mit Angabe von Ausgaben und Einnahmen
- Teilnahme-Liste (Formular B) mit rechtsverbindlichen Unterschriften, auch vom Referenten bzw. von der Referentin sowie von der Seminarleitung
- Programmablauf (Formular E)
- Verwendungsnachweise (die Ausgaben betreffend)

4.4 Internationale Kinder- und Jugendarbeit

4.4.1 Grundgedanke

Die Internationale Kinder- und Jugendarbeit beinhaltet Begegnungsmaßnahmen von jungen Menschen. Bestandteil der Maßnahme muss das Kennenlernen im jeweiligen sozialen und gesellschaftlichen Umfeld des zu besuchenden Partners sein. Bei Begegnungen an Dritorten muss sichergestellt sein, dass das Verständnis für die Lebensumwelt des jeweiligen Partners in geeigneter Weise transparent gemacht wird. Voraussetzung für die Förderung der Maßnahme ist eine intensive Vorbereitung zur Ermöglichung des Gedankenaustauschs, der Gemeinschaftsbildung und der gegenseitigen Verständigung.

4.4.2 Altersbegrenzung und Dauer

In Bezug auf Altersbegrenzung und Dauer gelten die Richtlinien des Landes zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im außerunterrichtlichen Bereich der Schule bzw. bei Maßnahmen aufgrund bilateraler Abkommen die Richtlinien des Bundes in der jeweiligen Fassung entsprechend.

4.4.3 Zuschusshöhe

Zuschüsse werden in Höhe von 5 Euro pro Tag je TeilnehmerIn gewährt. Die Bezuschussung erfolgt auch bei Maßnahmen, die in Deutschland durchgeführt werden, wobei sowohl die ausländischen als auch die deutschen TeilnehmerInnen berücksichtigt werden. Bei Maßnahmen, deren TeilnehmerInnen aus Ländern kommen, die keine entsprechenden Fördermaßnahmen vorsehen bzw. nicht über entsprechende Mittel zur Förderung solcher Begegnungsmaßnahmen verfügen, können entsprechend der Begegnungsgruppe höhere Zuschüsse gewährt werden. Über die Höhe eines solchen Zuschusses entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

4.4.4 Antragsverfahren

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Antragsformular (Formular A) mit Angabe von Ausgaben und Einnahmen
- Teilnahme-Liste (Formular B) mit rechtsverbindlichen Unterschriften
- Sachbericht mit Programmablauf als Anlage sowie Formular D
- Verwendungsnachweise (die Ausgaben betreffend)

4.5 Kinder- und Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit

4.5.1 Grundgedanke

Sportliche Kinder- und Jugendbildung soll durch Angebote, in denen sich Kinder- und Jugendarbeit und Sport sinnvoll ergänzen, zur körperlichen, geistigen und seelischen Entfaltung junger Menschen beitragen.

Da bei den meisten sportlichen Maßnahmen eine Förderung aus anderen Jugendplänen erfolgt, sind solche Maßnahmen entsprechend 1.9 Ausschlussgründe nach diesen Richtlinien nicht zusätzlich zu fördern. Die Förderung setzt voraus, dass die zu fördernde Maßnahme Bestandteil der kontinuierlichen Kinder- und Jugendarbeit des Trägers sein muss.

4.5.2 Altersbegrenzung

Berücksichtigung finden teilnehmende junge Menschen im Alter von 5 bis einschließlich 21 Jahren.

4.5.3 Dauer

Es werden Maßnahmen berücksichtigt, die eine Mindestdauer von 4 Stunden aufweisen.

4.5.4 Zuschusshöhe

Kinder- und Jugendtage und Ähnliches können mit 25 % der anerkannten Kosten, höchstens jedoch mit 150 Euro je Maßnahme gefördert werden. Kosten für Getränke und Speisen werden nicht berücksichtigt.

4.5.5 Antragsverfahren

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Antragsformular (Formular A) mit Angabe von Ausgaben und Einnahmen
- Teilnahme-Liste (Formular B) mit rechtsverbindlichen Unterschriften
- Verwendungsnachweise
- Sachbericht mit Programmablauf als Anlage zum Formular D

4.6 Geschlechtsspezifische Kinder- und Jugendarbeit

4.6.1 Grundgedanke

Es werden Maßnahmen gefördert, deren Programm die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen berücksichtigt, Benachteiligungen abbaut, die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen fördert und ihrer Ungleichbehandlung entgegenwirkt.

4.6.2 Altersbegrenzung

Die Zielgruppe sollte zwischen 6 und 26 Jahre alt sein.

4.6.3 Dauer

Die Mädchen- und Jungenarbeit soll ein kontinuierliches Angebot darstellen, in dem das Fachpersonal bzw. die Betreuungspersonen Bedarfe der jungen Menschen erkennen und aufgreifen sollen.

4.6.4 Zuschusshöhe

Die Zuschusshöhe orientiert sich an der Ausgestaltung und der Art der jeweiligen Maßnahme. Es gelten dann die entsprechenden Förderungsmöglichkeiten nach diesen Richtlinien.

4.7 Bau und Einrichtung von Jugendheimen, Jugendfreizeitstätten und Zeltplätzen

4.7.1 Grundgedanke

Bezuschusst werden nur Heime, Freizeitstätten, Jugendzentren und Zeltplätze, die für Kinder und Jugendliche gebaut, hergestellt oder eingerichtet werden und ihnen auch überwiegend zum Gebrauch zur Verfügung stehen.

Bezuschusst werden in diesem Sinne Neu- und Umbauten, Renovierungsarbeiten sowie Bewirtschaftungskosten. Zuschüsse in diesem Zusammenhang werden nur anerkannten Trägern der offenen Kinder- und Jugendarbeit gewährt.

4.7.2 Zuschusshöhe

Neu- und Umbaumaßnahmen werden mit höchstens 50 % der Bau- und Ersteinrichtungskosten bezuschusst, maximal in Höhe von 27.250 Euro.

Renovierungsarbeiten sowie Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen von Einrichtungsgegenständen werden in einem Zeitraum von acht Jahren mit einem Drittel der anfallenden Kosten und mit maximal 2750 Euro bezuschusst.

Für die Eigenleistung beim Bau und Renovierung von Jugendheimen wird ein Zuschuss von 6 Euro je nachgewiesener Arbeitsstunde gewährt.

Bewirtschaftungskosten wie Miete, Heizung, Wasser, Licht, Reinigung, Büromaterial und Material für kleine Reparaturen (Notwendigkeit für die Durchführung der Jugendarbeit muss erkennbar sein), werden mit 50 % der Gesamtkosten in Höhe von maximal 2000 Euro pro Jahr gefördert.

Über Anträge, die den in diesen Richtlinien vorgesehenen Förderrahmen überschreiten, entscheidet der Jugendhilfeausschuss im Einzelnen.

4.7.3 Antragsverfahren

Mit dem formlosen Antrag sind noch folgende Unterlagen einzureichen:

- Beschreibung der Notwendigkeit für die geplante Maßnahme
- Ggf. ein baupolizeilich genehmigter Bauplan
- Kosten- und Finanzierungsplan, der sowohl die geplanten Ausgaben, als auch die erbrachte Eigenleistung sowie die geplanten Einnahmen beinhaltet.

Die Förderung setzt voraus, dass die geplante Maßnahme von einem anerkannten freien Träger der Jugendhilfe oder von der Fachkraft kommunaler Jugendhilfe oder eines freien Trägers initiiert wird.

Nach der Anerkennung der Förderfähigkeit der Maßnahme (Bescheid über die voraussichtliche Förderung) und nach Beendigung des Neu- bzw. Umbaus sind sämtliche Verwendungsnachweise einzureichen.

Ein Vorschuss kann nur auf Antrag und nur in Höhe von maximal 70 % der Fördersumme erbracht werden.

4.8 Materialbeschaffung für Bildung und Freizeit

4.8.1 Grundgedanke

Bezuschusst werden die für die Jugendarbeit notwendigen Materialien (Bestands- und Gebrauchsmaterialien). Über die angeschafften Bestandsmaterialien ist eine Inventarliste zu führen.

4.8.2 Zuschusshöhe

Die Höhe der Bezuschussung beträgt 50 % der Gesamtausgaben, maximal 300 Euro pro Jahr.

4.8.3 Antragsverfahren

Mit einem formlosen Antragsschreiben sind die entsprechenden Verwendungsnachweise mit einzureichen.

5. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

5.1 Gesetzlicher Auftrag

§ 14 SGB VIII

- (1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.
- (2) Die Maßnahmen sollen junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortung sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen, Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

Der Erzieherische Kinder- und Jugendschutz ist ein eigenständiger Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, der sich als Ergänzung vor allem für die Arbeitsfelder der Jugendarbeit und der Familienbildung versteht. Im Mittelpunkt steht die Prävention.

Der Erzieherische Kinder- und Jugendschutz stellt eine "Querschnittsaufgabe" dar und ist nicht auf den institutionellen Rahmen der Jugendhilfe beschränkt. Insoweit sind wichtige Kooperationspartner der Jugendhilfe, beispielsweise Schule und Schulverwaltung, der Öffentliche Gesundheitsdienst, Beratungsstellen oder die Polizei- und Ordnungsbehörden (vgl. § 81 SGB VIII).

5.2 Inhalte und Handlungsfelder

Die Inhalte und Handlungsfelder des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sind vielfältig und verändern sich. Grundsätzlich gilt es, sich an den Bedarfen und Bedürfnissen und an den Lebenswelten der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, Mädchen und Jungen zu orientieren. Zu den wesentlichen Inhalten und Themen im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz gehören unter anderem:

- ❖ **Medien:** Computer, Handy, Internet, soziale Netzwerke
- ❖ **Sucht:** Alkohol, Nikotin, Drogen, Computer, Spiel
- ❖ **Gewalt:** (Cyber-)Mobbing, sexuelle Gewalt, körperliche Gewalt
- ❖ **Ideologien:** Rechtsextremismus, religiöser Fanatismus, Sekten
- ❖ **Sexualität:** Aufklärung, Missbrauch
- ❖ **Gesundheit:** Aids-Prävention, Selbststärkung, Umweltfaktoren
- ❖ **Konsum:** Shopping, Internet, Verträge, Schulden

Die Arbeitsschwerpunkte sind dabei:

- Aufgreifen von aktuellen Themen und Präventionsangeboten.
- Information und Beratung von Kindern, Jugendlichen und Familien sowie Multiplikatoren aus Schule und Jugendhilfe zum Jugendschutz allgemein, Jugendmedienschutz und Jugendarbeitsschutz, Suchprävention.
- Fachliche Begleitung freier und öffentlicher Träger bei Konzeptentwicklungen zum Kinder- und Jugendschutz.
- Fachliche und ggf. finanzielle Unterstützung von freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe bei der Durchführung von Präventionsangeboten zu unterschiedlichen Themen und für unterschiedliche Zielgruppen.

5.3 Zielgruppen

Der Erzieherische Kinder- und Jugendschutz richtet sich an:

- junge Menschen im Alter von 6 bis max. 26 Jahren mit dem Ziel, diese zu stärken, zu begleiten und ihre Entwicklung und Lernprozesse zu fördern. Sie sollen lernen, gefährdende Einflüsse abzuwehren oder sich mit ihnen reflektiert auseinanderzusetzen.

- Eltern, andere Erziehungsberechtigte und Multiplikatoren mit dem Ziel sie zu befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und über mögliche Gefahren aufzuklären, damit sie ihrem Schutzauftrag gegenüber Kindern und Jugendlichen gerecht werden.

5.4 Finanzielle Förderung

Der Landkreis Saarlouis fördert und bezuschusst im Rahmen des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes Informations-, Aufklärungs-, Beratungs- und Schulungsangebote/-maßnahmen aber auch Kooperations- und Vernetzungs-aktivitäten sowie Öffentlichkeitsarbeit.

Die können z.B. sein:

- Informationsveranstaltungen
- Seminare
- Fortbildungsangebote
- Soziale Trainingskurse
- Workshops
- Theaterveranstaltungen, Theaterprojekte und -workshops

5.4.1 Antragsvoraussetzungen

Angebote und Maßnahmen:

- müssen über einen formlosen Zuschussantrag gestellt und vor Beginn beim Kreisjugendamt vorgelegt werden.
- Dem Antrag sind ein Programm und eine Kostenübersicht beizufügen.
- Die Förderung erfolgt stets als Fehlbetragsförderung. Soweit andere Stellen Zuschüsse gewähren, sind diese in Anspruch zu nehmen und in der Kostenübersicht aufzuführen. (vgl. 2.3)
- Sind die Antragsvoraussetzungen erfüllt, ergeht von Seiten des Jugendamtes ein Bewilligungsbescheid.
- Eine abschließende Berichterstattung und Kostenabrechnung ist bindend.

Besonderheiten:

- Die **Fachkräfte der kommunalen Jugendhilfe** sollen in ihrer Jahresplanung den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz besonders im Blick haben und präventive Angebote/Maßnahmen auf die speziellen kommunalen Bedarfe und Bedürfnisse abstimmen. Hierbei kalkulieren sie einen Haushaltsansatz für geplante Angebote und Maßnahmen eines Haushaltsjahres und übermitteln diesen dem Kreisjugendamt jeweils gegen Ende eines Jahres für das Folgejahr.

5.4.2 Zuschüsse

Zuschüsse werden gewährt für:

- **Einzelveranstaltungen** (z. B. Elternabende, Informationsveranstaltungen) Kosten für Honorar- und Fahrtkosten des/der ReferentInnen.
- **Weiterbildungs- und Fortbildungsangebote, Workshops, Soziale Trainingskurse, Seminare:** Kosten für Honorar- und Fahrtkosten des/der ReferentInnen, KursleiterInnen, TrainerInnen
Es ist ein angemessener Teilnehmerbeitrag zu erheben, der an das Kreisjugendamt zu erstatten ist.
- **Theaterveranstaltungen, Theaterprojekte und -workshops:** Kosten für Honorar- und Fahrtkosten. Mögliche Übernachtungskosten der Theatergruppe werden von den Mitveranstaltern anteilmäßig getragen. Es ist ein Eintrittsgeld zu erheben, das an das Kreisjugendamt zu erstatten ist.

- **Informationsveranstaltungen für Multiplikatoren:** Kosten für Honorar- und Fahrtkosten des/der ReferentInnen / KursleiterInnen.
- **Vernetzungsaktivitäten/Öffentlichkeitsarbeit:** Sach-, Materialkosten und Werbekosten in geringem Umfang, die für die Durchführung präventiver Angebote benötigt werden.

6. Übernahme des Eigenanteils von jungen Menschen

6.1 Grundgedanke

Bei Maßnahmen nach diesen Richtlinien soll jungen Menschen die Teilnahme an Maßnahmen auch ermöglicht werden, wenn ihnen und ihren Eltern die Aufbringung der Mittel nicht zugemutet werden kann.

6.2 Antragsvoraussetzungen

Der vom Träger der Maßnahme festgesetzte TeilnehmerInnenbeitrag kann auf Antrag nach den für die wirtschaftliche Jugendhilfe geltenden Grundsätzen (§ 90 Abs. 2 ff. SGB VIII in Verbindung mit den §§ 85 und 87 SGB XII) ganz oder teilweise vom Landkreis übernommen werden. Die Kosten der Maßnahme müssen angemessen sein. Taschengeld und besondere, für die Teilnahme notwendige Anschaffungen gelten durch Nichtanrechnung der häuslichen Ersparnisse als abgegolten.

6.3 Antragsverfahren

Für Antrag auf die Übernahmen des Eigenanteils ist ein Antrag mittels Formblatt zu stellen, der Auskunft über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Familie des/der TeilnehmerIn gibt. Einkünfte des/der TeilnehmerIn und seiner/ihrer Eltern und die Kosten des Unterbedarfs (Miete, Hauslasten usw.) sind zu belegen. Bei allen Leistungsbeziehern, die aufgrund des § 28 Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz (RBEG) Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket beziehen können (Leistungen nach SGB II, SGB XII, AsylbLG, BKGG-Kindergeldzuschlag, Wohngeldgesetz), genügt die Vorlage des entsprechenden Leistungsbescheids.

Der Antrag soll vor Beginn der Maßnahme beim Kreisjugendamt gestellt werden. Anträge können nur bis 3 Monate nach der Maßnahme berücksichtigt werden.

Nach Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen ergeht ein Bescheid an den Antragsteller; der Träger der Maßnahme erhält eine Durchschrift des Bescheides.

6.4 Zuschusshöhe

Der TeilnehmerInnenbeitrag von LeistungsbezieherInnen, die aufgrund des § 28 Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz (RBEG) Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket beziehen können (Leistungen nach SGB II, SGB XII, AsylbLG, BKGG-Kindergeldzuschlag, WoGG) wird bis zur Höhe des Familienzuschlags gem. § 85 Abs. 1 und 2 Nr. 3 SGB XII, der eines/einer AntragstellerIn, dessen/deren Einkommen unter der Einkommensgrenze nach § 85 i.V.m. § 82 SGB XII liegt, bis zu 80 % des Familienzuschlags bezuschusst.

Bei Überschreitung der Einkommensgrenze wird das übersteigende Einkommen je nach Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder prozentual in Anrechnung gebracht:

1 Kind	= 75 % Anrechnung
2 Kinder	= 50 % Anrechnung
3 Kinder	= 25 % Anrechnung

Im Härtefall (ab 4 Kindern) sind analog § 92 Abs. 5 SGB VIII Ausnahmen möglich.

6.5 Abrechnungsverfahren

Nach Abschluss der Maßnahme ist vom entsprechenden Träger eine schriftliche Teilnahmebestätigung beim Kreisjugendamt vorzulegen.

Der Zuschussbetrag wird in der Regel dem Träger der Maßnahme als Ersatz für die Eigenleistung der TeilnehmerInnen überwiesen. Nur in Ausnahmefällen ist nach ausdrücklicher Anweisung des Trägers der Maßnahme eine Auszahlung an den/die TeilnehmerIn möglich.

7. Allgemeine Förderung der Erziehung

7.1 Grundgedanke

Die Förderung wird in der Regel durch eine pauschale Beteiligung an den Kosten des Trägers erfüllt, wenn:

- das Angebot den Zielen des § 16 SGB VIII entspricht,
- der Träger von der Jugendhilfe anerkannt ist,
- die Konzeption der Maßnahme nach § 16 SGB VIII vom Jugendamt grundsätzlich anerkannt worden ist,
- ein niedrigschwelliger Zugang sichergestellt ist,
- sein Angebot im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Saarlouis liegt,
- eine auf die einzelnen Kommunen im Landkreis Saarlouis verteilte sachgerechte Angebotsstruktur sichergestellt ist und
- der für den Sozialraum, in dem das Angebot angenommen wird, zuständige ASD-Mitarbeiter in einer schriftlichen Stellungnahme die Kooperation befürwortet.

7.2 Angebote der Familienbildung

Der Landkreis Saarlouis kooperiert mit Familienbildungsstätten, Mehrgenerationenhäusern, freien Trägern und anerkannten Volkshochschulen zur Vorhaltung von Angeboten der Erwachsenenbildung, soweit diese präventive Unterstützung von Eltern und Familien in Form von Information, Bildung, Beratung und Begegnung anbieten. Anbieter müssen:

- als freie Träger der Jugendhilfe anerkannt sein,
- ihr Angebot in einer Konzeption darstellen,
- einen angemessenen Teilnehmerbeitrag erheben.

7.3 Förderhöhe

Für Gruppen zwischen 7 und 15 TeilnehmerInnen wird ab 10 Terminen ein Pauschalbetrag von 170 Euro je Gruppe pro Jahr geleistet. Pro Gemeinde, mit Ausnahme der Städte, werden maximal 8 Gruppen gefördert.

Landrat
Patrik Lauer

Fachkräfte der kommunalen Jugendhilfe:

Gemeinde Bous, Tel.: 06834/83145

Stadt Dillingen, Tel.: 06831/7682052, 06831/7685824, 06831/709401

Gemeinde Ensdorf, Tel.: 06831/504137

Stadt Lebach, Tel.: 06881/59256

Gemeinde Nalbach, Tel.: 06838/9002175

Gemeinde Rehlingen-Siersburg, Tel.: 06835/508402

Kreisstadt Saarlouis, Tel.: 06831/443437, 06831/443435, 06831/443422

Gemeinde Saarwellingen, Tel.: 06838/9007156, 06838/9007155

Gemeinde Schmelz, Tel.: 06887/301165, 06887/301129

Gemeinde Schwalbach, Tel.: 06834/571152

Gemeinde Überherrn, Tel.: 06836/909120, 06836/909152

Gemeinde Wadgassen, Tel.: 06834/944147

Gemeinde Wallerfangen, Tel.: 06831/9668416

Fachkräfte der Jugendhilfe bei freien Trägern:

Fachstelle für Kinder- und Jugendpastoral, Tel.: 06831/9458920

Freie Kunstschule Picard, Tel.: 06831/461122

Kinder- und Jugendfarm, Tel.: 06831/82170

Evangelische Kirchengemeinde, Tel.: 06831/46733

JUZ United, Tel.: 0681/635359